



Ordnung zu Leistungserbringungen und Leistungsentschädigungen des Tennisclub Dresden-Seidnitz e.V.

1. Regelmäßige finanzielle Leistungen / Beitragszahlung durch die Mitglieder

Zur Gewährleistung der Arbeit des Vereines werden entsprechend §5 der Satzung regelmäßig Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Seit Beschluss der Mitgliederversammlung 2022 gelten folgende Beitragsgruppen und Beitragshöhen:

- | | |
|---|-------------|
| • Gruppe „Erwachsene“
mit allgemeiner, zeitlich unbefristeter Spielberechtigung unter Beachtung der Vorrangregelung zur Platzbelegung „Mannschaftstraining“ | 200,00 Euro |
| • Gruppe „Kinder und Jugendliche, Azubis und Studenten“ | 100,00 Euro |
| • Gruppe „Erwachsene Vormittagsspieler“
mit zeitlich befristeter Nutzungsberechtigung der Platzanlage wochentags bis 14 Uhr | 150,00 Euro |

Für Familien in einem Hausstand gilt eine Beitragsbegrenzung auf 500 Euro bei 2 Vollzahlern.

Eine Einstufung kann mit Antrag an den Vorstand zum Folgejahr neu erfolgen. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. des Eintrittsjahres fällt nur der halbe Jahresbeitrag an. Ehrenmitglieder des Vereines sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Von Mitgliedern, die einen Garderobenschrank nutzen, wird eine pauschale jährliche Nutzung Gebühr von 5 Euro mit dem Beitragseinzug erhoben. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand nach billigem Ermessen die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Beitragsleistung erfolgt über das Lastschrifteinzugsverfahren.

2. Regelmäßige Arbeitsleistungen durch die Mitglieder

Der Verein trägt nach Vereinbarung mit dem Eigentümer die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der gemieteten Platzanlage im Sinne der Werterhaltung entweder selbst oder hat solche rechtzeitig durch Dritte zu veranlassen.

Die durch die Mitglieder in diesem Sinne jährlich zu erbringenden Stunden an Arbeitsleistungen bemessen sich wie folgt:

- Alle Mitglieder 6 Stunden, Vormittagsspieler 4 Stunden.

Die Arbeitsleistungen sind regelmäßig und vorrangig zu den saisonalen Schwerpunkten laut Vereinsplanung zu erbringen. Ersatzleistungen sind mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Nachweisführung erfolgt selbstständig in den Erfassungsunterlagen. Die Bilanzierung erfolgt ab 2019 zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Vorstand hat das Recht, für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde dem Mitglied 10 Euro mit der nächsten Beitragsbuchung in Rechnung zu stellen.

3. Finanzielle Entschädigungen für besondere Leistungen von Mitgliedern

- Finanzielle Auslagen von Mitgliedern, die diese nach Vorab-Zustimmung durch den Vorstand im satzungsgemäßen Interesse des Vereines erbringen, werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- Tätigkeiten der Übungsleiter in der Kinder- und Jugendarbeit werden nach einem besonderen Berechnungsschlüssel entsprechend der Anzahl der Teilnehmer und der Dauer des Trainings mit einer Aufwandsentschädigung vergolten, die an der aktuellen Mindestlohnregelung orientiert ist.
- Die Datenerfassung dazu hat unmittelbar nach dem Training zu erfolgen und wird regelmäßig abgerechnet. Die betreffenden Übungsleiter sind für die Beachtung der besonderen steuerlichen Regelungen selbst verantwortlich („ÜL-Freibetrag“).
- Mitglieder unter 18 Jahren, die an offiziellen, ausgeschriebenen Meisterschaften eines Organes des DTB oder STV teilnehmen, können nach Vorlage des Kostenbeleges die Startgebühren erstattet bekommen.
- Mitglieder, die mit dem Vorstand eine Regelung zur regelmäßigen Pflege und Wartung der Platzanlage vereinbaren, können eine Entschädigung für nachgewiesenen Aufwand erhalten.